



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Juli 2024

#### Öffentliche Beschlüsse

- |       |   |      |
|-------|---|------|
| 1.1   | Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin<br>Hier: Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertretenden  | S. 2 |
| 1.2   | Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin<br>in der Wahlperiode 2024 bis 2029<br>Hier: vorläufige Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung | S. 2 |
| 1.2.1 | Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin   | S. 2 |
| 1.3   | Haupt- und Finanzausschuss für die Dauer der Wahlperiode 2024 - 2029<br>Hier: Festlegung der Anzahl der Mitglieder, Bestellung  | S. 6 |
| 1.4   | Strukturausschuss für die Dauer der Wahlperiode 2024 - 2029<br>Hier: Besetzung  | S. 7 |
| 1.5   | Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu<br>den Ortsbeiräten in der Wahlperiode 2024 - 2029<br>Hier: Beschlussfassung                 | S. 7 |

### 2. Bekanntmachungen

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf<br>Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur<br>Landtagswahl Brandenburg am 22. September 2024  | S. 7  |
| 2.2 | Wahlbekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Wahlzeit und Wahllokale  | S. 8  |
| 2.3 | Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Stadtverordnetenmandaten in der<br>Fontanestadt Neuruppin auf Ersatzpersonen  | S. 10 |
| 2.4 | Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren zum Vorhaben „Erhöhung Grundwasserentnahme für die Wasserfassung<br>Neuruppin Stendenitz“ im Landkreis Ostprignitz –Ruppin, Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin<br>vom 30. Juli 2024 zur Auslegung der Antragsunterlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß<br>§ 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | S. 10 |

### 3. Öffentliche Ausschreibungen

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 3.1 | Öffentliche Ausschreibung 1. der Stelle der oder des Leiterin oder Leiters und und 2. der Stelle der<br>oder des stellvertretenden Leiterin oder Leiters der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin | S. 12 |
|-----|---|-------|

Ende des amtlichen Teils

## 1. Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Juli 2024

### Öffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertretenden

Vorsitzender	Herr Sven Deter	Fraktion CDU
1. Stellvertreterin	Frau Christiane Schulz	Fraktion Bü 90/ Grüne/KBV
2. Stellvertreter	Herr Sebastian Steineke	Fraktion CDU
3. Stellvertreter	Frau Jenny Salzwedel	Fraktion Die Linke

#### 1.2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in der Wahlperiode 2024 bis 2029

Hier: vorläufige Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung  
Drucksache-Nr.: 2024/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Fontanestadt Neuruppin.

##### 1.2.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

###### § 1

###### Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert (§ 34 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf).
- Die Ladungsfrist beträgt 10 volle Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Kalendertage abgekürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Für Sitzungen, die nicht mit dem Sitzungskalender beschlossen sind, beträgt die Ladungsfrist 14 volle Kalendertage. Für die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (1. Sitzung nach der Wahl) kann die Ladungsfrist auf 7 volle Kalendertage verkürzt werden.
- Die Ladung erfolgt in elektronischer Form, es sei denn, ein Stadtverordneter wünscht ausdrücklich die schriftliche Ladung. Den Stadtverordneten stehen zeitgleich mit der Ladung einschließlich der Tagesordnung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im elektronischen Ratsinformationssystem zum Abruf zur Verfügung.
- Sofern die elektronische Form im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Ladung einschließlich der Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich.
- Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen können im Einzelfall

umfangreiche Anlagen zu den Vorlagen ziel- und zweckgerichtet an einen begrenzten Kreis von Stadtverordneten, darunter an die Fraktionsvorsitzenden, versendet werden. Die Anlagen sind aber jedenfalls in der Verwaltung und den Sitzungen einsehbar.

- Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

###### § 2

###### Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Tagesordnung fest (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf). In die Tagesordnung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände von mindestens 10 v.H. der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, einer Fraktion, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder des Ortsbeirates in den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 2 der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten nicht für andere als die in Abs. 1 ausdrücklich geregelten Anträge, so z. B. nicht für Anträge zur Geschäftsordnung und Änderungsanträge.

###### § 3

###### Zuhörer\*innen

- An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer\*innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- Zuhörer\*innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalles oder Missfallens geben. Zuhörer\*innen, welche die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

###### § 4

###### Bild- und Tonaufzeichnungen

- Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. Jede Rednerin/jeder Redner kann widersprechen, dass seine Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung der/dem Vorsitzenden zu erklären. Aufzeichnungen und Übertragungen eines solchen Redebeitrages sind nicht statthaft.
- Abs. 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift werden Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung gestattet. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen, sofern bereits über Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden worden ist bzw. die Frist für Einwendungen abgelaufen ist.
- Livestreams der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses sind auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin möglich.

**§ 5****Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

Anfragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister sollen schriftlich, kurz und sachlich gefasst sein. Sie sind spätestens bis 8:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und werden innerhalb einer Frist von 8 Wochen in der Regel in Textform beantwortet.

**§ 6****Sitzungsablauf**

1. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle ihrer/seiner Verhinderung treten die Vertreter\*innen in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. und 2. Vertreter\*in an ihre/seine Stelle.
2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 38 Abs. 1 BbgKVerf)
  - b) Erweiterung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf) und Feststellung der Tagesordnung
  - c) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, soweit diese vorliegen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)
  - d) Einwohner\*innenfragestunde
  - e) Behandlung der öffentlichen Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, einschließlich Gesellschaftsangelegenheiten
  - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
  - g) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung, soweit diese vorliegen
  - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
  - i) Behandlung der nicht öffentlichen Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie des Bürgermeisters, einschließlich Gesellschaftsangelegenheiten
  - j) Schließung der Sitzung.

**§ 7****Unterbrechung und Vertagung**

1. Die/der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
3. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.

4. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 34 Abs. 5 BbgKVerf die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Soll keine Fortsetzungssitzung stattfinden, sind die restlichen Punkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

**§ 8****Redeordnung**

1. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ruft jeden Tagesordnungspunkt nach der beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit erstmals beraten, die auf Vorschlag von einem Zehntel der Stadtverordneten, einer Fraktion, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einem Ortsbeirat in einer den Ortsteil betreffenden Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
2. Reden darf nur, wer von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten haben die Mitarbeiter\*innen der Verwaltung Rederecht, wenn ihnen das von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister eingeräumt wird. Rederecht haben auch die Beauftragten sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Personen- und Fachgruppenbeiräte im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Hauptsatzung.
3. Die/der Vorsitzende erteilt das Wort nach Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der/des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jeder Zeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein\*e Sprecher\*in unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jeder Zeit von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden, dieses ist durch Aufheben beider Hände zu bekunden. Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Eine Wortmeldung pro und eine Wortmeldung contra zum Antrag zur Geschäftsordnung sind zuzulassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ist außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jeder Zeit das Wort zu erteilen.
5. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert oder verkürzt werden.
6. Eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter soll zu demselben Antrag in einer Sitzung grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung kann eine/ein Stadtverordneter auch öfter das Wort nehmen.

**§ 9****Sitzungsleitung**

1. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner\*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Ist eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihr/ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihr/ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

3. Ist eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr/ihm die/der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
4. Die/der Vorsitzende kann in pandemischen Zeiten für die Dauer des Aufenthaltes im Sitzungsraum für alle Anwesenden Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel eine Maskenpflicht und Abstandsregelungen festlegen.

### **§ 10 Abstimmungen**

1. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 10 v.H. der Mitglieder Stadtverordnetenversammlung, die anwesend sein müssen, ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen
  - b) den Antrag ablehnen
  - c) sich der Stimme enthalten.
2. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
3. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am Weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
4. Auf Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder Stadtverordnetenversammlung, die anwesend sein müssen, ist über einzelne Teile einer Vorlage oder eines Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage oder den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

### **§ 11 Wahlen**

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine Wahlkommission gebildet.
2. Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Die Stimmabgabe hat räumlich abgegrenzt zu erfolgen, damit das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
5. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

### **§ 11a Geheime Wahlen bei Hybridsitzungen (Briefwahl)**

1. Sollen während einer Hybridsitzung geheime Wahlen durchgeführt werden, so erfolgen diese im Nachgang der jeweiligen Sitzung als Briefwahlen (§ 34 Abs. 1a Satz 8 BbgKVerf).
2. Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind stimmberechtigt (wahlberechtigte Personen), auch wenn sie nicht an der betreffenden Hybridsitzung teilgenommen haben. Sie erhalten am 3. Arbeitstag nach der Sitzung Briefwahlunterlagen. Diese sind bis zum 7. Arbeitstag nach der Sitzung an die Verwaltung zurückzusenden; die wahlberechtigte Person hat den

fristgerechten Eingang in eigener Verantwortung sicherzustellen. Briefwahlunterlagen, die nach dem 7. Arbeitstag in der Verwaltung eingehen, gelten als nicht eingegangen.

3. Die Briefwahlunterlagen enthalten den Stimmzettel, den Vordruck einer eidesstattlichen Versicherung, einen Stimmzettelumschlag sowie einen frankierten Wahlbriefumschlag.
4. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt die eidesstattliche Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist, legt diese zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
5. Die nach § 11 Abs.1 gebildeten Wahlkommission tritt am 8. Arbeitstag nach der Sitzung zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und der/ dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu zuleiten.
6. Die/ der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung benachrichtigt die gewählte Person unverzüglich über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihr/ ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annimmt. Gibt die gewählte Person bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Soweit mehrere Bewerber:innen zur Wahl standen, benachrichtigt die/ der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung auch die nicht gewählten Bewerber:innen über das Ergebnis der Wahl.
7. Nach Ablauf der Wochenfrist gem. Abs. 6 Satz 1 benachrichtigt die/ der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Stadtverordnetenversammlung in Textform über das Ergebnis der Wahl. Darüber hinaus verkündet sie/ er das Ergebnis in der auf die Hybridsitzung folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

### **§ 12 Niederschriften**

1. Die/der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie/er bestimmt den Protokollführer.
2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, anwesende Mitarbeiter:innen der Verwaltung, Einwohner:innen und Gäste, die Rederecht erhalten haben, sowie Sachverständige.
  - b) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - c) Anfragen
  - d) Tagesordnung
  - e) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller\*innen, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
  - f) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
  - g) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
3. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
4. Ist die wörtliche Wiedergabe eines Redebeitrages gewünscht, so ist dies unverzüglich in demselben Tagesordnungspunkt zu verlangen.
5. Die Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist innerhalb von 30 vollen Kalendertagen, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung, den Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Die Ortsvorsteher\*innen erhalten die öffentlichen Teile der Sitzungsniederschriften.

6. Werden gegen die Niederschrift bis zu dem Tag der Versendung der Niederschrift der folgenden ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Liegen zwischen dem Tag der Versendung und der Stadtverordnetenversammlung weniger als 21 volle Kalendertage, so verlängert sich die Einwendungsfrist nach Satz 1 bis zur darauf folgenden ordentlichen Stadtverordnetenversammlung. Einwendungen sollen spätestens 3 volle Kalendertage vor der entsprechenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegen.

### § 13 Beschlusskontrolle

1. Zum Zwecke der Beschlusskontrolle nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf informiert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jährlich sowie in der letzten Stadtverordnetenversammlung vor den Kommunalwahlen über den Stand der Abarbeitung der in der gesamten Amtsperiode dieser Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse. Satz 1 gilt entsprechend für die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses.
2. Absatz 1 gilt nicht für die Beschlüsse über
  - a) die Besetzung von Ausschüssen, Beiräten, des Kuratoriums „Stiftung Soziales Neuruppin“ sowie Sitzverteilungen,
  - b) Satzungen, Entgeltordnungen, Verordnungen und Richtlinien,
  - c) Vergabeangelegenheiten,
  - d) den Sitzungskalender,
  - e) die Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben – Bauleitplanung,
  - f) Zurückweisung von Petitionen,
  - g) Stadthaushalt
  - h) die Gültigkeit von Wahlen, Aufhebungen, insbesondere von Aufstellungsbeschlüssen von Bebauungsplänen sowie Wahlen, Bestellungen, Benennungen, Ernennungen, Bestätigung von Jurymitgliedern und Ortsvorsteher\*innen, Entsendungen, Abberufungen sowie Auszeichnungen.

### § 14 Fraktionen

Die Fraktionen müssen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zu der/dem Vorsitzenden und den Stellvertreter\*innen der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an die/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind der/dem Vorsitzenden stets mitzuteilen. Gleiches gilt für die Bildung von Zählgemeinschaften.

### § 15 Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende Ausschüsse:
 

a) Haupt- und Finanzausschuss	11 Mitglieder
b) Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	9 Mitglieder
c) Ausschuss für Bildung, Soziales, Ordnung, Kultur und Städtepartnerschaften	9 Mitglieder
d) Rechnungsprüfungsausschuss	7 Mitglieder
e) Strukturausschuss	7 Mitglieder
f) Petitionsausschuss	7 Mitglieder
2. Den Stadtverordneten, welche dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

3. In den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss, den Ausschuss für Bildung, Soziales, Ordnung, Kultur und Städtepartnerschaften sowie in den Rechnungsprüfungsausschuss können sachkundige Einwohner\*innen zu beratenden Mitgliedern gem. § 43 Abs. 4 BbgKVerf berufen werden. Ihre Zahl darf die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht erreichen. Eine Abberufung kann aus wichtigem Grund erfolgen.
4. Sofern ein Ausschussmitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, Sitzungsunterlagen an einen seiner Stellvertreter\*innen weiterzugeben. Eine Vertretung zu einem Teil von Tagesordnungspunkten einer Ausschusssitzung erstreckt sich jeweils auf den gesamten Tagesordnungspunkt. Eine Vertretung des Ausschussmitgliedes im Falle eines Mitwirkungsverbot ist zulässig.
5. Für den Geschäftsgang und das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend (Ausnahme § 8 Abs. 5 und 6) mit der Maßgabe, dass zwischen Einladung und Sitzung 7 volle Kalendertage liegen. Bei Sitzungen, die nicht mit dem Sitzungskalender beschlossen sind, gilt eine Ladungsfrist von 10 vollen Kalendertagen.

### § 16 Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses sind insbesondere:
  - a) Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, insbesondere Entscheidungen über die Beschlussreife von Beschlussvorlagen und über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Stadtverordnetenversammlung
  - b) Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
  - c) vorbereitende Beratung der Haushaltssatzung
  - d) Empfehlung zu sonstigen Beschlussvorlagen aus der Kämmererei, dem Hauptamt, dem Büro der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, dem Sachgebiet Justizariat und Vergabestelle sowie zur personellen Besetzung von Gremien.
  - e) Beschlussfassung über die Billigung und Auslegung des Bauleitplanentwurfes nach Baugesetzbuch
  - f) Vergabeentscheidungen
  - g) sonstige Beschlussvorlagen aus dem Dezernat I
2. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind insbesondere:
  - a) die Aufgaben entsprechend § 102 BbgKVerf
  - b) Empfehlungen zu Beschlussvorlagen aus der internen Revision.
3. Die Aufgaben des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses sind Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Fortschreibung der „NeuruppinStrategie 2030“
  - b) Wirtschaftsförderung
  - c) Tourismusentwicklung
  - d) Innenstadtmanagement und Stadtmarketing
  - e) Entwicklung des ländlichen Raums und der Ortsteile
  - f) Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Verflechtungsraum des Regionalen Wachstumskerns Neuruppin (Rheinsberg, Lindow, Temnitz, Fehrbellin) und darüber hinaus
  - g) Grundstücksgeschäfte
  - h) Bauleitplanung
  - i) Stadtsanierung und Stadtentwicklung
  - j) Verkehrsplanung
  - k) Friedhöfe
  - l) Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung
  - m) Umweltrelevante Fragen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Stadt
  - n) Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten. Die Zuständigkeit der anderen Ausschüsse bleibt hiervon unberührt.

- o) Satzungsrecht, soweit nicht der Ausschuss nach Abs. 4 zuständig ist oder es sich um eine Beschlussvorlage aus dem Hauptamt nach Abs. 1 d) handelt
- p) sonstige Beschlussvorlagen aus dem Dezernat III
4. Die Aufgaben des Ausschusses für Bildung, Soziales, Ordnung, Kultur und Städtepartnerschaften sind Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Schulentwicklungsplanung, Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplanung, Planung von kulturellen Einrichtungen und Angeboten
- b) Grundsätze der Förderung und Ausgestaltung des interkommunalen kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen und schulischen Lebens
- c) Bürger:inneninformation und Bürger:innenintegration für gemeindliche und gemeinnützige Aktivitäten
- d) Kontrolle der Planung, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel
- e) Planung, Pflege und Organisation der Partnerschaftsbeziehungen der Stadt
- f) Kontrolle und Überwachung von sozialen Einrichtungen, die finanziell von der Stadt unterstützt und getragen werden
- g) Angelegenheiten der/des Behinderten- und des Ausländerbeauftragten
- h) gemeindliche Sicherheit und Ordnung
- i) Um- und Neubenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen
- j) Sonstige Beschlussvorlagen aus dem Dezernat II
5. Die Aufgaben des Strukturausschusses sind insbesondere Vorbereitung von Personalentscheidungen gem. Hauptsatzung, die Vorbereitung von Änderungen der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung, der Aufwandsentschädigungssatzung, der Einwohner:innenbeteiligungssatzung und die Struktur der Verwaltung und kommunaler Beteiligungen.
6. Die Aufgabe des Petitionsausschusses ist die Bearbeitung der eingegangenen Petitionen.
7. Die Aufgabe der Grundstücksvergabekommission nehmen die stellvertretenden Mitglieder des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses wahr.

### § 17 Ortsbeiräte

- Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Sitzung der Ortsbeiräte gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin entsprechend, es sei denn die folgenden Absätze treffen eine andere Regelung.
- Die Veröffentlichung der Einladung der Sitzung der Ortsbeiräte erfolgt nur über den im Ortsteil aufgestellten Schaukasten. Die Ladungsfrist beträgt 7 volle Kalendertage.
- Die Ortsbeiräte fertigen Protokolle, die von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher und der mit der Protokollführung beauftragten Person unterzeichnet werden. Führt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher das Protokoll, so genügt seine Unterschrift. Das Protokoll ist bei der nächsten ordentlichen Sitzung dem Ortsbeirat zur Bestätigung vorzulegen.
- Die Ortsvorsteher\*innen erhalten die Ortsteile betreffende Beschlussvorlagen und Anträge sowie die Einladung zu den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Ladefristen der Stadtverordneten.
- Ein Antragsrecht der Ortsvorsteher\*innen in der Sitzung selber besteht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind, und bestimmt sich nach § 2 Abs. 2.
- Die Stellungnahmen des Ortsbeirates, insbesondere im Rahmen

seiner Anhörung, können schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Schriftliche Stellungnahmen können bis zum Sitzungsbeginn der/dem Vorsitzenden übergeben werden. Sie werden von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht.

- Die/der Ortsvorsteher\*in kann gemäß § 5 Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister richten. Die Anfragen müssen sich auf eine Angelegenheit des Ortsteiles beziehen.
- Auch die Ortsbeiratsmitglieder haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht. Dieses Recht besteht nicht bei einem Mitwirkungsverbot nach § 22 BbgKVerf.
- § 11a findet keine Anwendung auf Sitzungen der Ortsbeiräte.

### § 18

#### Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Neuruppin, den 15. 07.2024

Deter  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## 1.3 Haupt- und Finanzausschuss für die Dauer der Wahlperiode 2024 - 2029

### Hier: Festlegung der Anzahl der Mitglieder, Bestellung Drucksache-Nr.: 2024/15

- Die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss sind, beträgt 10.
- Die Stadtverordnetenversammlung bestellt folgende Mitglieder und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen in den Haupt- und Finanzausschuss:

Mitglieder	Stellvertreter
Petra Hentschel (AfD) Stefan Flach (AfD)	1. Henry Preuß (AfD) 1. Klaus-Peter Baumdick (AfD)
Michael Peter (CDU) Andreas Gutteck (CDU)	1. Max Krane (CDU) 2. Sebastian Steineke (CDU) 1. Cornelia Schlegel (CDU) 2. Sven Deter (CDU)
Georg Händel (SPD)	1. Michael Bülow (SPD) 2. Markus Kaluza (SPD)
Jens-Peter Golde (Pro Ruppin) Marion Liefke (Pro Ruppin)	1. Christian Juhre (Pro Ruppin) 1. Markus Fetter (Pro Ruppin) 2. André Ballast (Pro Ruppin)
Christiane Schulz (Bü90/ GRÜNE/KBV)	1. Maximilian Kowol (Bü90/GRÜ- NE/KBV) 2. Frank Borchert (Bü90/GRÜNE/ KBV) 3. Helmut Kolar (Bü90/GRÜNE/ KBV)
Ronny Kretschmer (Die Linke)	1. Brian Kehnscherper (Die Linke) 2. Jenny Salzwedel (Die Linke)
Georg Kamrath (BVB/Freie Wähler/WIN)	1. Siegfried Wittkopf (BVB/Freie Wähler/WIN)



berechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. Die betroffene Person hat in ihrem Antrag nach einem gem. § 87 BbgLWahlV aufgestellten Vordruckmuster der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Land gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 7. September 2024 (15. Tag vor der Wahl) bei der Wahlbehörde (Fontanestadt Neuruppin - Der Bürgermeister -, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, Öffnungszeiten wie unter Nr. 1) zu stellen. Der Antrag muss den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk der Stadt, so ist dies für ihre Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Bedeutung.

#### 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person oder
- b) eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
  1. diese nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
  2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
  3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können bis zum 20. September 2024, 18:00 Uhr, zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der Wahlbehörde, Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister -, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, mündlich oder schriftlich, jedoch nicht fernmündlich, beantragt werden. Die Schriftform gilt in diesem Fall auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch über das Internet unter [www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de) möglich.

Eine Person, die den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

In den Fällen nach Nr. 5b) können Wahlscheine noch bis zum 22. September 2024, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 22. September 2024, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann zur Landtagswahl im Wahlkreis 3 (Gemeinde Fehrbellin, Amt Lindow (Mark), Fontanestadt Neuruppin, Stadt Rheinsberg, Amt Temnitz) entweder durch Stimmabgabe in einem

beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, werden dem Wahlschein folgende Unterlagen beigelegt:

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite gem. Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

Im Zeitraum vom 2. September 2024 bis zum 20. September 2024, 18:00 Uhr, ist die Stimmabgabe durch Briefwahl während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe Nr. 1) im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin möglich.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

#### 8. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
5. Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat die wählende Person oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Die wahlberechtigte Person muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Neuruppin, den 2. Juli 2024

Ruhle  
Bürgermeister

## 2.2 Wahlbekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Wahlzeit und Wahllokale

1. Am Sonntag, den 22. September 2024, findet die Wahl zum Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Fontanestadt Neuruppin ist in folgende 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:



Wahlbezirk	Wahllokal	Bemerkung
01	Kita Storchennest, Gentzstraße 21	
02	Grundschule „Wilhelm Gentz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 38	barrierefrei
03	Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103	
04	Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1	barrierefrei
05	Grundschule „Rosa Luxemburg“, Rosa-Luxemburg-Straße 16	
06	Hort Am See (Gildenhall), Hermsdorfer Weg 1	barrierefrei
07	Kita Birkengrund, Birkengrund 14	
08	Kita Birkengrund, Birkengrund 14	
09	Predigerwitwenhaus, Fischbänkenstraße 8	
10	Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1	barrierefrei
11	Oberschule „Alexander Puschkin“, Puschkinstraße 5 b	barrierefrei
12	Neuruppiner Wohnungsgesellschaft (NWG), Kränzliner Straße 32	barrierefrei
13	Begegnungsstätte ASB, Franz-Maecker-Straße 28	barrierefrei
14	Feuerwehr Bechlin, Schulstraße 103 A	barrierefrei
15	Grundschule „Wilhelm Gentz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 38	barrierefrei
16	Kita Kunterbunt, Artur-Becker-Straße 16	barrierefrei
17	Kita Kunterbunt, Artur-Becker-Straße 16	barrierefrei
18	Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium, Käthe-Kollwitz-Straße 2	barrierefrei
19	Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium, Käthe-Kollwitz-Straße 2	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 1. September 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Fontane-Oberschule in 16816 Neuruppin, Artur-Becker-Str. 11, öffentlich zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahl-

20	Grundschule „Karl Liebknecht“, Franz-Mehring-Straße 1 A	barrierefrei
21	Grundschule „Karl Liebknecht“, Franz-Mehring-Straße 1 A	barrierefrei
22	Treskow, Autohaus Füllgraf, Nauener Straße 5	barrierefrei
23	Treskow, Autohaus Füllgraf, Nauener Straße 5	barrierefrei
24	Alt Ruppín, ehem. Kita (Kirche), Friedrich-Engels-Straße 43	
25	Alt Ruppín, Grundschule „Am Weinberg“, Am Weinberg 1	barrierefrei
26	Alt Ruppín, Grundschule „Am Weinberg“, Am Weinberg 1	barrierefrei
27	Buskow, Kulturbaracke, Buskower Dorfstraße 47 b	
28	Gnewikow, Dorfgemeinschaftshaus, An der Brennerei 6 A	barrierefrei
29	Gühlen-Glienicke, Vereinshaus, Dorfstraße 23 A	
30	Karwe, Haus der Generationen, Lange Straße 32 A	barrierefrei
31	Krangen, Gemeindehaus, Dorfstraße 2	
32	Lichtenberg, Bürgerhaus, Dorfstraße 36	barrierefrei
33	Molchow, Bürgerbüro, Krangener Straße 26	
34	Nietwerder, Bürgerbüro, Dorfstraße 57	
35	Radensleben, Seniorenwohnpark (Pavillon), Dorfstraße 97	barrierefrei
36	Stöffin, Heimat- und Kulturverein e.V., Dorfstraße 49 A	
37	Wulkow, Gemeindehaus, Nietwerder Weg 13 A	barrierefrei
38	Wuthenow, Dorfgemeinschaftszentrum, Dorfstraße 20	barrierefrei

vorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens bzw. der Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerbenden sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerbende“ oder „Einzelbewerbender“ für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die wählende Person gibt
- a) die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll, und
  - b) die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
- Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 2. Juli 2024

Ruhle  
Bürgermeister

## 2.3 Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Stadtverordnetenmandaten in der Fontanestadt Neuruppin auf Ersatzpersonen

### 1. Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 erklärte Herr Wolfgang Freese, dass er gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin verzichtet.

Mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 9. Juni 2024 durch den Stadtwahlausschuss am 12. Juni 2024 ist für den Wahlvorschlag BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90) Herr Frank Borchert die nächste Ersatzperson für Herrn

Wolfgang Freese zur Besetzung des Mandates in der Stadtverordnetenversammlung. Herr Frank Borchert hat das Mandat angenommen.

### 2. Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag Listenvereinigung Wir in Neuruppin (WIN)

Mit Schreiben vom 20. Juni 2024 erklärte Herr Michael Güldener, dass er gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin verzichtet.

Mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 9. Juni 2024 durch den Stadtwahlausschuss am 12. Juni 2024 ist für den Wahlvorschlag Listenvereinigung Wir in Neuruppin (WIN) Herr Siegfried Wittkopf die nächste Ersatzperson für Herrn Michael Güldener zur Besetzung des Mandates in der Stadtverordnetenversammlung. Herr Siegfried Wittkopf hat das Mandat angenommen.

Neuruppin, 2. Juli 2024

Schäfer  
Stadtwahlleiter

## 2.4 Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren zum Vorhaben „Erhöhung Grundwasserentnahme für die Wasserfassung Neuruppin Stendenitz“ im Landkreis Ostprignitz –Ruppin, Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin vom 30. Juli 2024 zur Auslegung der Antragsunterlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH (Vorhabenträger) haben gemäß §§ 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 Nr. 5, 12 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Obere Wasserbehörde, am 29. September 2023, zuletzt ergänzt am 08. Juli 2024, einen Antrag auf Bewilligung für die Erhöhung der Grundwasserentnahme für die Wasserfassung Neuruppin Stendenitz gestellt.

Das Vorhaben umfasst die Erhöhung der Grundwasserentnahme von 1.400 Kubikmeter pro Tag auf

2.500 Kubikmeter pro Tag. Die Gesamtentnahmemenge erhöht sich von 511.000 Kubikmeter pro Jahr auf insgesamt 912.500 Kubikmeter pro Jahr. Die Wasserfassung Neuruppin Stendenitz in der Gemarkung Neuruppin, Flur 5 wird mit wasserrechtlicher Erlaubnis seit 2014 betrieben und besteht aus 4 Brunnen. Die Entnahme erfolgt mit drei Brunnen aus dem Grundwasserleiter II und einem Brunnen aus dem Grundwasserleiter III. Zwischen 2019 und 2021 wurde ein Demonstrativpumpversuch zur Untersuchung der langfristigen Gewinnbarkeit der angestrebten Wassermenge sowie möglicher Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete und auf die Gebietswasserbilanz durchgeführt. Für das Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Absatz 3 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2. der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

### Auslegung

Die Erteilung der Bewilligung erfolgt gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 Bran-

denburgisches Wassergesetz (BbgWG) in einem förmlichen Verwaltungsverfahren. Gemäß § 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die Bewilligung für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht. Die Bewilligung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können. Zur Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß der §§ 18, 19 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden daher die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt.

Der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), kann vom 9. September 2024 bis einschließlich 8. Oktober 2024 unter folgender Adresse eingesehen werden: [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)

In dem vorstehend genannten Zeitraum ist auch eine Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Neuruppin möglich.

Stadtverwaltung Neuruppin, 16816 Neuruppin, Karl-Liebknecht – Straße 33/34, Bürgerbüro

Montag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Der Bewilligungsantrag umfasst folgende Unterlagen:

Wasserrechtlicher Bewilligungsantrag, Allgemeinverständliche Zusammenfassung, Wasserbedarfsprog-nose, Hydrogeologisches Gutachten, Wasserrahmenrichtlinien-Fachbeitrag, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

### Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 8. November 2024 bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Lieb-knecht-Straße 33/34 Bürgerbüro oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Einwendungen gegen den wasserrechtlichen Bewilligungsantrag schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem wasserrechtlichen Bewilligungsantrag bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

### Hinweise

1. Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Einfache E-Mails erfüllen nicht das Schriftformerfordernis. Das Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde sowie die Stadtverwaltung Neuruppin verfügen nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang sowie Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Die Einwendung ist mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift und Angabe des Namens des Einwenders zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger und ggf. in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Fachbehörden bzw. Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt bekannt gegeben. Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bewilligungsverfahrens, insbesondere zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung, nicht erforderlich sind.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient zugleich der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen von der Auslegung der Antragsunterlagen.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden grundsätzlich in einem Erörterungstermin verhandelt. Der Erörterungstermin kann nach § 27 c VwVfG ersetzt werden durch:

- eine Online-Konsultation oder
- eine Video- oder Telefonkonferenz - unter der Voraussetzung der Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten.

Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder dieser durch eine Online-Konsultation bzw. ggf. eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt wird, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist.

Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgemäß eine Einwendung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Falls der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation oder eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt wird, sind die vorstehenden Ausführungen zum Erörterungstermin auf diese Verfahrensschritte sinngemäß anzuwenden.

3. Durch Einsichtnahme in die Genehmigungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, Referat W11 Obere Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde) im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (wasserrechtliche Bewilligung) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Die Nummern 1 bis 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 UVPG. Diese Bekanntmachung dient zugleich der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <Internetseite der Gemeinde>.

Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Bewilligungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Bewilligungsverfahren von der Anhörungs- und Genehmigungsbehörde (Referat W11, Landesamt für Umwelt Brandenburg Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; W11@LfU.Brandenburg.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der ggf. gegebenen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros sowie betroffenen Behörden und weiteren behördeninternen Stellen zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf>.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, S.62) das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Februar 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 6], S. 22) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8] S. 4) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt  
Obere Wasserbehörde

## 3. Öffentliche Ausschreibungen

### 3.1

### Öffentliche Ausschreibung 1. der Stelle der oder des Leiterin oder Leiters und und 2. der Stelle der oder des stellvertretenden Leiterin oder Leiters der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle der oder des Leiterin oder Leiters und der oder des stellvertretenden Leiterin oder Leiters der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin sind wieder zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und in Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme Ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 2 umfasst das Stadtgebiet von Neuruppin östlich des Seedamms sowie die Ortsteile Alt Ruppín, Radensleben, Gnewikow, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Gühlen-Glienicke, Wulkow und Wuthenow. Die Schiedsperson soll im Zuständigkeitsbereich wohnen.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre gewählt. Die Wahl ist für die Stadtverordnetenversammlung am Montag, den 4. November 2024 vorgesehen.

Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht vorbestraft und muss mindestens 25 Jahre alt sein. Juristische Kenntnisse sind nicht er-

forderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie eine kurze schriftliche Bewerbung mit einem (tabellarischen) Lebenslauf bis zum

Montag, den 2. September 2024

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Hauptamt, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin oder per Mail: [lennart.schwencke@stadtneuruppin.de](mailto:lennart.schwencke@stadtneuruppin.de) ein. Weitere Informationen gibt gerne Herr Justiziar Schwencke (03391/355-171, Mail-Adresse: [lennart.schwencke@stadtneuruppin.de](mailto:lennart.schwencke@stadtneuruppin.de)).

Neuruppin, den 15. Juli 2024

Ruhle  
Bürgermeister

## Ende des amtlichen Teils

### Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Wetzlarer Straße 54,  
14482 Potsdam, Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Tobias Schäfer, Amtsleiter Hauptamt,  
Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.